

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Grundstücksabteilung
Verfasser/in
Sutter, Heinz

Vorlagen-Nr.
202/53/2017
Aktenzeichen
81 35 01 - 1

Anlagedatum
24.10.2017

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat	06.11.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	16.11.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Kalkulation der Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) 2018 und 4. Änderung der Abwassersatzung vom 18.12.2014

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2018 und den Vorschlägen Ziff. 1 – 9 wird zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß beigefügter 4. Änderung.

Anlagen

Kalkulation Abwassergebühren wird nachgereicht!

4. Änderung der Abwassersatzung

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von 552.000 Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

Keine Änderung der Gebührenhöhe

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter
entfällt

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Aus dem Kostendeckungsgrundsatz für Benutzungsgebühren aus § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren.

Für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist die Kalkulation für das Jahr 2018 zwar noch nicht vollständig abgeschlossen, wird zum Sitzungstermin jedoch noch rechtzeitig nachgereicht. Nach derzeitigem Stand kann von einer Reduzierung der Schmutzwassergebühr von 1,60 €/m³ auf 1,30 €/m³ ausgegangen werden, während die Niederschlagsgebühr von 0.30 €/m² voraussichtlich gleich bleiben wird.

Der Gemeinderat muss aufgrund des KAG und der ergangenen Rechtsprechung die grundlegenden Faktoren für die Gebührenkalkulation beschließen, soweit er nicht durch die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist, sondern sein Ermessen ausüben kann. Dies trifft bei folgenden Punkten zu:

1. Die Stadt Rheinfeld (Baden) beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung zu erheben.
2. Die Stadt Rheinfeld (Baden) wählt als Bemessungsgrundlage für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Durchschnitt von in 4 Jahren tatsächlich verbrauchten Abwassermengen, wobei der sprunghafte Anstieg des Jahres 2014 (heißer Sommer) als Extremwert unberücksichtigt bleibt. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse eines Jahres berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2018 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die tatsächlich zu zahlenden Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

Lfd. Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	27 %
Lfd. Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
Lfd. Kosten Kläranlage	5 %
Kalk. Kosten Mischwasserbeseitigung	27 %
Kalk. Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Jahr 2018 erfolgt voraussichtlich der Ausgleich der verbliebenen Kostenüberdeckung des Jahres 2013 und 2014 in Höhe von 500.000 Euro.
8. Der Beibehaltung der festgesetzten Niederschlagswassergebühr von 0,30 €/m² wird zugestimmt.
9. Der voraussichtlichen Reduzierung der festgesetzten Schmutzwassergebühr von 1,60 €/m³ auf 1,30 €/m³ wird zugestimmt.

Eine Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) ist erforderlich, da die Regelungen, insbesondere die Gebührenhöhe der Schmutzwassergebühr, einer Korrektur bedürfen.

Begründung:

Die Gebührenüberschüsse der vergangenen Jahre müssen aufgrund rechtlicher Bestimmungen an den Gebührenzahler zurück gegeben werden. Die zuletzt vorgenommene Senkung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr von 1,80 Euro auf 1,60 Euro bzw. 0,33 Euro auf 0,30 Euro brachte nicht den gewünschten Erfolg. Vielmehr schloss das Jahr 2016 erneut mit einem deutlichen Gebührenüberschuss ab und auch für das Jahr 2017 zeichnet sich ein solches Ergebnis ab. Es ist daher geboten, durch eine drastische Gebührensenkung die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen, welche zum 31.12.2016 bereits 2,55 Millionen Euro betragen, mittelfristig aufzulösen.

Stadtkämmerer Udo Düssel wird in der Sitzung die buchhalterischen Hintergründe zusätzlich erläutern.